

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma
TechnoLine EDV, Wallstr. 49b, 42897 Remscheid
(Inh. Guido Becker)
(Stand: Juli 2003)**

Spesen sind im Preis nicht enthalten; diese werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. In Ergänzung dazu gelten die den Produkten beiliegenden Lizenzbedingungen des Herstellers.
2. Verbraucher im Sinne nachstehender Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständig berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
Unternehmer im Sinne nachstehender Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständig beruflichen Tätigkeit handeln.
Kunde im Sinne nachstehender Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
3. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den nachstehenden Geschäftsbedingungen abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
4. Alle Vereinbarungen, die zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
5. Bedingungen der jeweiligen Hersteller, die über die nachstehenden Bedingungen von TechnoLine EDV hinausgehen, erkennt der Kunde an und haftet bei Verstoß uneingeschränkt für den daraus entstandenen Schaden.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist ebenfalls nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behält sich TechnoLine EDV vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Unternehmer ist in diesem Fall jedoch zum Nachweis berechtigt, dass TechnoLine EDV als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und anerkannt wurden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen -Vertragsschluss

1. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, kann TechnoLine EDV dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Angebote von TechnoLine EDV – auch hinsichtlich der vertriebenen Geräte und Produktbeschreibungen sind unverbindlich und freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Die in den Drucksachen, Angeboten und sonstigen Unterlagen von TechnoLine EDV enthaltenen Angaben, Abbildungen, Eigenschaften, Bezeichnungen und Beschreibungen sind nach bestem Wissen gemacht und unverbindlich.
3. Die Lieferung umfasst nur diejenigen Gegenstände, die in der Auftragsbestätigung von TechnoLine EDV ausdrücklich aufgeführt sind. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Nicht zur vertraglichen Leistung von TechnoLine EDV gehören die Installation, die Konfiguration sowie die Einweisung in die Vertragsgegenstände. Diese Leistungen können jedoch gesondert vereinbart werden.
4. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Die Bestellung des Kunden gilt erst dann von TechnoLine EDV als angenommen, wenn sie von ihr bestätigt ist. Telegrafische, telefonische und mündliche Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
5. Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Weg (e-Mail), wird TechnoLine EDV den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Letztere erfolgt ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung.
6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von TechnoLine EDV. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
7. Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, werden diesem auf Verlangen die vorliegenden Geschäftsbedingungen per e-Mail von TechnoLine EDV zugesandt.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „Ab Firmensitz TechnoLine EDV“. Kosten für Fracht, Zoll, Porto, Verpackung, Versicherung und sonstiger

§ 4 Gefährübergang - Verpackungskosten

1. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über.
2. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „Ab Firmensitz TechnoLine EDV“ vereinbart.

§ 5 Lieferung - Lieferzeit

1. Eine Haftung für Transportschäden wird – vorbehaltlich der in § 4 getroffenen Regelungen – von TechnoLine EDV nicht übernommen.
2. Der Beginn der von TechnoLine EDV angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von TechnoLine EDV setzt weiterhin die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Kunde in Verzug, ist TechnoLine EDV berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden - einschließlich etwaiger Mehraufwendungen – ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Sofern die Voraussetzungen von Absatz 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. TechnoLine EDV haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden leicht fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich TechnoLine EDV das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

2. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich TechnoLine EDV das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
 3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zum entgeltlichen Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und TechnoLine EDV einen Zugriff Dritter auf die Ware – etwa im Falle einer Pfändung – sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ebenso hat der Kunde TechnoLine EDV einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel unverzüglich anzuzeigen.
 4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer der zuvor genannten Verpflichtungen, ist TechnoLine EDV berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
 5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt TechnoLine EDV bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. TechnoLine EDV nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Befugnis von TechnoLine EDV, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. TechnoLine EDV verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, kann TechnoLine EDV verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für TechnoLine EDV. Erfolgt eine Verarbeitung mit TechnoLine EDV nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt TechnoLine EDV an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zu dem Wert der von TechnoLine EDV gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, TechnoLine EDV nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
5. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich in dem Fall auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn TechnoLine EDV die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
 6. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware.
 7. Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
 8. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist TechnoLine EDV lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
 9. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch TechnoLine EDV nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
 10. Bei unberechtigter Reklamation behält sich TechnoLine EDV die Berechnung einer unter Zugrundelegung des tatsächlichen Aufwandes zu beziffernden Aufwandsentschädigung (mindestens jedoch € 25,-) für die durchgeführten Prüfmaßnahmen vor.
 11. Für den Fall, dass der Kunde bei Fehleranalysearbeiten von TechnoLine EDV den Fehler nicht vorführen kann, behält sich TechnoLine EDV vor, den Verkaufsgegenstand selbst – ggfs. unter Mitnahme – zu beobachten. Im Fall der Mitnahme kann TechnoLine EDV – soweit möglich- dem Kunden einen Ersatzgegenstand zur Verfügung stellen; eine diesbezügliche Verpflichtung von TechnoLine EDV besteht allerdings nicht.

§ 8 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist –ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
2. Schadensersatzansprüche infolge Unmöglichkeit bleiben unberührt.
3. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von TechnoLine EDV auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von TechnoLine EDV. Gegenüber Unternehmern haftet TechnoLine EDV bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei TechnoLine EDV zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
5. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn TechnoLine EDV Arglist vorzuwerfen ist.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von TechnoLine EDV.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN – Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von TechnoLine EDV in Remscheid, ebenso für Wechsel- und Scheckklagen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. TechnoLine EDV ist auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt; bis zur Schaffung einer entsprechenden neuen Regelung gilt das dispositive Recht.

§ 7 Gewährleistung

1. Ist der Kunde Unternehmer, leistet TechnoLine EDV für Mängel der Ware zunächst nach Wahl von TechnoLine EDV Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Dies gilt nicht für Schäden oder Mängel, die aus unsachgemäßer Verwendung, Lagerung, Bedienung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder mangelhafter - in jedem Fall von dem Kunden auf seine Kosten vorzunehmender - Datensicherung sowie vom Kunden selbst bzw. durch nicht von TechnoLine EDV autorisierte Personen vorgenommene Reparaturen entstehen.
2. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. TechnoLine EDV ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere nur bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Unternehmer müssen TechnoLine EDV offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
Verbraucher müssen TechnoLine EDV innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei TechnoLine EDV. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist der Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.